

Vereinfachter Untersuchungsbericht

Unfall mit dem Hubschrauber der Type, Eurocopter AS350B2,
am 20.01.2002, um ca. 13:00 Uhr UTC im Zielgelände Hahnenkamm,
Gemeinde Kitzbühel, A-6370, Bundesland Tirol
GZ.: 2023-0366.397

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Wien, 2023. Stand: 23. Mai 2023

Vereinfachter Untersuchungsbericht

Dieser vereinfachte Untersuchungsbericht wurde von der Leiterin der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes genehmigt.

Copyright und Haftung:

Das Urheberrecht und die Nutzungsrechte liegen beim Medieninhaber. Die Erstellung, die Verwendung und die nicht kommerzielle Wiedergabe von Kopien sowie der auszugsweise Abdruck sind nur mit Quellenangabe gestattet. Jede andere Verwendung, insbesondere die kommerzielle Verwendung oder Weitergabe sowie die Erstellung und Verbreitung von veränderten, gekürzten oder in Fremdsprachen übersetzten Versionen dieses Berichts, ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Medieninhabers zulässig.

Alle datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie unter folgendem Link:

bmk.gv.at/impresum/daten.html

Vorwort

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Unfalluntersuchungsgesetz – UUG 2005, BGBl. I Nr. 123/2005 idgF.

Da sich der gegenständliche Vorfall vor Inkrafttreten des UUG 2005 ereignet hat, ist die Untersuchung gemäß der Übergangsbestimmung des § 28 Abs. 1 UUG 2005 nach den Vorschriften des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes – FIUG, BGBl. I Nr. 105/1999, aufgehoben durch BGBl. I Nr. 123/2005, mit einem Bericht abzuschließen.

Der Bericht hat sich in seinem Inhalt nach Art und Umfang des Unfalles oder der Störung zu richten. Die gegenständliche Untersuchung wird mit einem vereinfachten Untersuchungsbericht gemäß § 11 Abs. 4 FIUG abgeschlossen. Der vereinfachte Untersuchungsbericht hat lediglich Angaben über die an dem Vorfall beteiligten Luftfahrzeuge und den Hergang des Vorfalles zu enthalten.

Zweck der Untersuchung von Unfällen und schweren Störungen ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Unfalles oder der schweren Störung zur Verhütung künftiger Unfälle oder schwerer Störungen. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung.

Der Bericht ist so formuliert, dass die Anonymität aller an dem Vorfall beteiligten natürlichen oder juristischen Personen gewahrt wird.

Alle in diesem Bericht angegebenen Zeiten sind in UTC angegeben (Lokalzeit = UTC + 1 Stunden).

Hinweis

Der Umfang der Untersuchung hat sich nach dem Ausmaß und der Art des Unfalles oder der Störung sowie nach den voraussichtlichen Erkenntnissen für die Verbesserung der Sicherheit zu richten. Das Untersuchungsverfahren ist unter Berücksichtigung dieser Ziele einfach und zweckmäßig durchzuführen.

Die Untersuchung ist ein Verfahren zum Zweck der Verhütung von Unfällen und Störungen, das die Sammlung und Auswertung von Informationen, die Erarbeitung von Schlußfolgerungen einschließlich der Feststellung der Ursachen und gegebenenfalls die Erstellung von Sicherheitsempfehlungen umfasst. Die Ermittlung der Ursachen dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung.

Hinweis zu abgebildeten Personen:

Auf Darstellungen von Gegenständen und Örtlichkeiten (Fotos) in diesem Bericht sind eventuell unbeteiligte, unfallerhebende oder organisatorisch tätige Personen und Einsatzkräfte zu sehen, die gegebenenfalls anonymisiert sind. Da die Farben der Kleidung dieser Personen (z.B. Leuchtfarben von Warnwesten) möglicherweise von der Aussage der Darstellungen ablenken können, wurden diese bei Bedarf digital retuschiert (z.B. ausgegraut).

Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	6
Sachverhalt	7
1.1 Beteiligtes Luftfahrzeug	7
1.2 Hergang	7
1.3 Personenschäden	9
1.4 Schäden am Luftfahrzeug	9

Einleitung

Der Bereitschaftsdienst der Flugunfalluntersuchungsstelle wurde am 20.01.2002 von der Such- und Rettungszentrale der Austro Control GmbH (ACG) über den Vorfall informiert. Gemäß § 1 Abs. 1 Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz - FIUG wurde eine Untersuchung des Vorfalles eingeleitet.

Die Untersuchungseinleitung erfolgte somit vor dem Inkrafttreten des UUG 2005 und vor der Errichtung der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (SUB). Die SUB hat in weiterer Folge die gegenständliche Untersuchung übernommen. Aufgrund der Vielzahl der damals eingeleiteten Untersuchungen sowie wegen zwischenzeitlich fehlender personeller Ressourcen hat sich eine erhebliche Anzahl an nicht abgeschlossenen Untersuchungen von lange zurückliegenden Vorfällen ergeben. Die SUB ist nunmehr bestrebt, diesen Rückstand ehestmöglich abzarbeiten.

Die gegenständliche Untersuchung wird daher mit einem vereinfachten Untersuchungsbericht abgeschlossen, wie dies gemäß § 11 Abs. 4 Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes – FIUG bei Unfällen und Störungen, deren Untersuchungsergebnisse nicht von wesentlicher Bedeutung für die Sicherheit der Luftfahrt sind, vorgesehen ist. Eine Anhörung (Stellungnahmeverfahren) hat in derartigen Fällen gemäß § 10 Abs. 3 FIUG zu unterbleiben. Der vereinfachte Untersuchungsbericht enthält lediglich Angaben über die an dem Unfall beteiligten Luftfahrzeuge und den Unfallhergang (§ 11 Abs. 5 FIUG).

Sachverhalt

1.1 Beteiligtes Luftfahrzeug

Betreiber:	Luftverkehrsunternehmen
Luftfahrzeughersteller:	Eurocopter, Frankreich
Type/Modell:	AS350B2
Luftfahrzeugart:	Hubschrauber
Staatszugehörigkeit:	Deutschland
Unfallort:	Kitzbühel, N47° 26' 27"; E 012° 23' 18" 795 m über dem Meer
Flugphase:	Schwebeflug

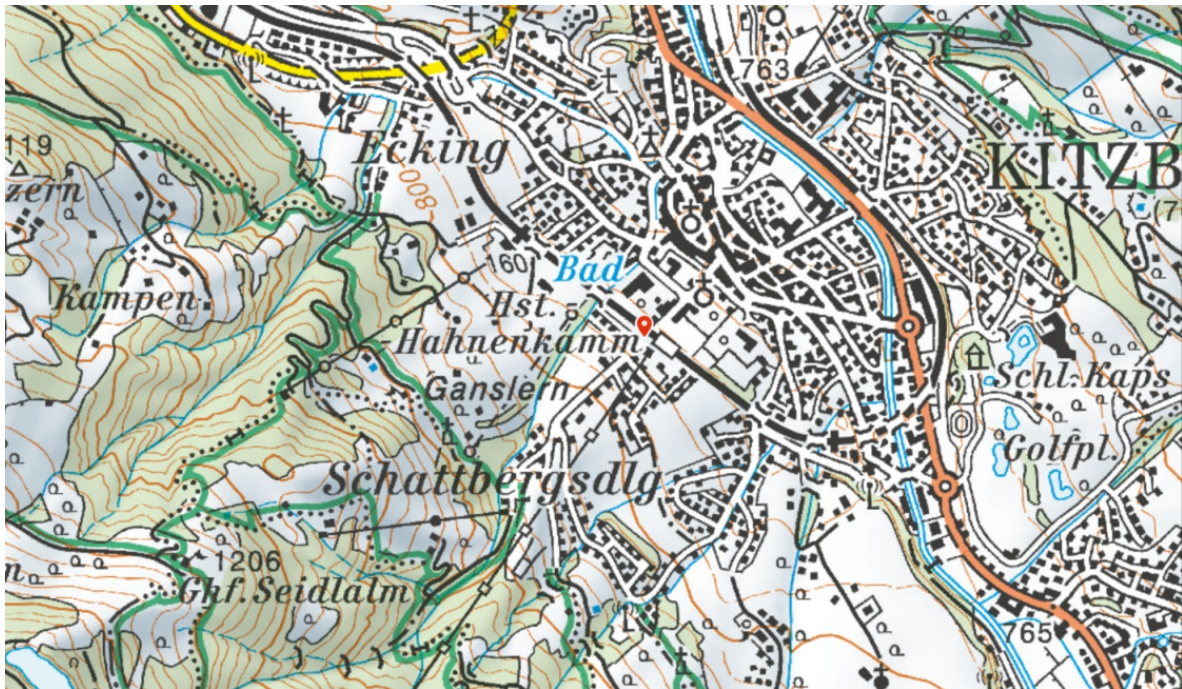
1.2 Hergang

Der Flugverlauf und der Hergang wurden aufgrund der Aussagen des Piloten, des Passagiers (Kameramann) und der Augenzeugen sowie der Auswertung der während des Fluges gemachten Videoaufzeichnung in Verbindung mit den Erhebungen der Flugunfalluntersuchungsstelle wie folgt rekonstruiert:

Am 20.01.2002, gegen 13:00 Uhr, führte der Pilot des Hubschraubers im Bereich des Zielgeländes des Hahnenkammrennens, Gemeindegebiet Kitzbühel, einen Hubschrauberflug durch. Zweck des Fluges waren Kameraaufnahmen für eine Fernsehübertragung. An Bord befand sich zu diesem Zweck ein Kameramann als Passagier. Aus Richtung Stadtgebiet Kitzbühel kommend, flog der Pilot in einer Höhe von ca. 50 bis 100 Meter über Grund über das Zielgelände, wo insgesamt vier Heißluftballone gefesselt in einer Höhe von bis ca. 10 bis 15 Metern (Standort des Korbes über Grund) aufgerüstet waren. Im weiteren Verlauf wurde ein Ballon vom Rotorabwind erfasst und nach unten gedrückt. Der Ballonfahrer betätigte das Parachute-System, jedoch entleerte sich der Ballon nicht schnell genug und wurde anschließend wieder in die Höhe gehoben. Der Ballon wurde aus einer Höhe von ca. 20 m durch die Rotorabwinde neuerlich nach unten gedrückt und zu Boden geschleudert. Ein auf dem Boden stehendes Kantholz mit einem Durchmesser von ca. 12 cm durchschlug den Boden des Ballonkorbes und traf den Ballonfahrer an Brustkorb und Beinen. Der südseitig befindliche Nachbarballon wurde ebenfalls vom Abwind des

Hubschraubers erfasst und zu Boden gedrückt. Der Hubschrauber blieb unbeschädigt, die beiden gefesselten Heißluftballone wurden schwer beschädigt. Ein Ballonfahrer wurde schwer verletzt. Zwei andere Passagiere, die sich an Bord der gefesselten Heißluftballone befanden, wurden leicht verletzt. Der Pilot des Hubschraubers blieb unverletzt.

Abbildung 1 Unfallstelle



Quelle: Austrian Map bearb. SUB/ZLF

Die Unfallstelle ist in Abbildung 1 rot markiert dargestellt.

1.3 Personenschäden

Tabelle 1 Personenschäden

Verletzungen	Besatzung	Passagiere	Andere
Tödliche			
Schwere			1
Leichte/Keine			2

1.4 Schäden am Luftfahrzeug

Der Hubschrauber blieb unbeschädigt, die beiden gefesselten Heißluftballone wurden schwer beschädigt.

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

fus@bmk.gv.at

bmk.gv.at/sub